

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Stand 07/2009)

der

**Aluminiumschmelzwerk Oetinger GmbH,
Karl Konzelmann Metallschmelzwerke GmbH & Co. KG,
Metallwerk Oetinger Berlin-Tempelhof GmbH.**

§ 1 Geltung

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle von uns abgegebenen Angebote und für alle mit uns abgeschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Verträge, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber unserem Kunden bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Erteilt uns der Kunde den Auftrag abweichend von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen, so gelten diese auch dann, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
2. Änderungen oder Ergänzungen der mit uns abgeschlossenen Verträge, auch soweit sie mit Vertretern, Außendienstmitarbeitern oder sonstigen Beauftragten getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

§ 2 Vertragsschluss

1. Alle unsere Angebote, insbesondere solche in Katalogen, Verkaufsunterlagen oder im Internet sind, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart, unverbindlich. Sie sind rechtlich als Aufforderung zur Abgabe von Angeboten anzusehen.
2. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie von uns entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragseingang oder termingemäß ausgeführt werden. Schriftliche Auftragsbestätigungen gelten jedoch vorbehaltlich einer Leistungszusage durch den Warenkreditversicherer. Sofern der Warenkreditversicherer die Versicherung des Kunden ablehnt, sind wir berechtigt, vom Vertrag entschädigungslos zurückzutreten. Der Rücktritt ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung durch den Warenkreditversicherer, dass der Kunde nicht versicherbar ist,

zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist deren Absendung maßgeblich. Der Zugang dieser Mitteilung ist dem Kunden in geeigneter Weise auf Verlangen glaubhaft zu machen.

3. Wird im Rahmen einer laufenden Vertragsbeziehung durch den Warenkreditversicherer die weitere Versicherung des Kunden abgelehnt oder die Versicherungssumme herabgesetzt, sind wir berechtigt, die uns verbliebenen Leistungen aus bereits abgeschlossenen Verträgen bis zur Bewirkung der Gegenleistung zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Kunde Sicherheit leistet.

§ 3 Lieferung, Gefahrenübergang

1. Lieferfristen beginnen erst nach restloser Klärung aller Ausführungseinzelheiten zu laufen. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.
2. Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die von uns nicht zu vertreten sind, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Transportstörungen usw.), auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder Unterpelieferanten eintreten, verlängert sich die vereinbarte Frist in angemessenem Umfang.

Besteht das Leistungshindernis über drei Monate hinaus, so haben beide Vertragsparteien das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind hierbei ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, wenn wir von unserem Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert werden, ohne dass dies von uns zu vertreten ist.

3. Wir sind bemüht, vereinbarte Lieferfristen einzuhalten. Sofern wir Lieferfristen schuldhaft nicht einhalten, ist der Kunde verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung und/oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Für die Geltendmachung eines Verzögerungsschadens oder eines Schadens wegen Nichterfüllung gilt § 6 entsprechend.

4. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
5. Produktions- und gießtechnisch bedingte oder branchenübliche Mengenüberschreitungen oder -unterschreitungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
6. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung auf Basis CPT (benannter Bestimmungsort) gemäß Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung, derzeit 2000.
7. Die Gefahr geht auf den Kunden über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, sobald die Ware unser Werk verlassen hat oder sich der Kunde in Annahmeverzug befindet. Dies gilt auch für Teillieferungen. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr auf den Kunden mit Meldung der Versandbereitschaft über.
8. Lieferungen können auch von unseren Werken in Weißenhorn, Neu-Ulm, Hannover, Berlin oder Gorcy (F) durchgeführt werden.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Preise gelten rein netto ab Werk einschließlich Verladung zuzüglich der Mehrwertsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 10 Tagen mit 1 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto jeweils nach Rechnungszugang zu bezahlen.
3. Der Kunde darf lediglich mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
4. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen streitiger oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
5. Wechsel werden nur bei entsprechender Vereinbarung zahlungshalber entgegengenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des

Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

6. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit unserem Kunden abzutreten.
7. Befindet sich der Kunde uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle dem Kunden gegenüber bestehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig.

§ 5 Mängelrüge, Mängelhaftung

1. Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich auf Mängel und Beschaffenheit zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich durch schriftliche Anzeige uns gegenüber zu rügen, andernfalls entfallen Mängelansprüche des Kunden. Stellt der Kunde einen Mangel fest, so darf er über die Ware nicht verfügen, d.h. sie darf weder geteilt, weiterverkauft noch weiterverarbeitet werden.
2. Beschaffenheitsangaben, z.B. Abmessung, Gewicht und sonstige technische Angaben, verstehen sich nur als Beschaffenheitsbeschreibung und bedeuten nicht die Übernahme einer Garantie.
3. Bei Mängeln oder Fehlen einer Beschaffenheitsangabe der gelieferten Ware können wir nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Sache liefern (Nachlieferung). Im Falle der Nachbesserung können wir nach unserer Wahl verlangen, dass das mangelhafte Produkt zur Umarbeitung oder zum Austausch mit anschließender Rücksendung - für uns kostenpflichtig - an uns oder durch uns beauftragte Personen vorgenommen wird. Hierauf hat der Kunde einen Anspruch, wenn ihm die Übersendung des mangelhaften Produktes an uns nicht zuzumuten ist. Die zwecks der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) werden von uns getragen. Dies gilt nicht für erhöhte Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entsprach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.

4. Sind wir zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder führen wir die notwendigen Tätigkeiten nicht innerhalb angemessener Fristen aus, und zwar aus Gründen, die wir zu vertreten haben, ist diese für den Kunden unzumutbar oder schlägt diese in sonstiger Weise fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine Minderung des Kaufpreises, Schadensersatz oder Ersatz seiner Aufwendungen zu verlangen. Schadensersatzansprüche sind nach Maßgabe der allgemeinen Haftungsregelungen gemäß § 6 begrenzt.
5. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 12 Monate.

Sie gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorsieht.

§ 6 Allgemeine Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - bestehen nur,
 - a) wenn der Schaden durch schuldhafte Verletzung einer vertragswidrigen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist oder
 - b) wenn wir hinsichtlich des Liefergegenstandes eine Beschaffenheit - auch für eine bestimmte Dauer - garantiert haben oder
 - c) wenn ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist oder
 - d) soweit es sich um versicherbare Schäden handelt und uns der Abschluss einer Versicherung möglich und zumutbar gewesen ist oder
 - e) ein Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
2. Haften wir gemäß Ziff. 1 a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Höhe der Haftung

auf denjenigen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen wir bei Vertragsabschluss aufgrund der uns zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen mussten.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch für Handlungen, wie auch die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Beauftragter von uns.
4. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit wir nach dem Produkthaftungsgesetz haften.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Alle Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten - auch künftigen - Forderungen von uns aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unser Eigentum.
2. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung sowie deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt in allen Stufen nicht auf. Nimmt der Kunde eine an uns abgetretene Forderung aus einer Weiterveräußerung von Waren in ein mit dem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe an uns abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Betrag, der bis zur Höhe des Betrages abgetreten ist, den die ursprüngliche Forderung von uns ausmacht.
3. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, sind wir nach Mahnung berechtigt, ohne vorherigen Rücktritt die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware gilt als für uns vorgenommen. Wir gelten insoweit als Hersteller im Sinne des § 950 BGB.
5. Bei Verarbeitung mit nicht dem Kunden gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung

Alleineigentum, so überträgt er uns schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die im Miteigentum von uns stehende Ware, die ebenfalls Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen ist, unentgeltlich für uns zu verwahren.

6. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt schon alle Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab und berechtigt uns, die Forderung einzuziehen. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
7. Der Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag der Handelsrechnung von uns. Ist die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Kunden, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, dem der Anteilswert des Kunden an dem Miteigentum entspricht.
8. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks, von Grundstücksrechten, des Schiffes, Schiffsbauwerks oder Luftfahrzeuges entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab.
9. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
10. Der Kunde bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, werden wir von unserer Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen.

Auf Verlangen ist der Kunde verpflichtet, uns den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen und diesem die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet des Rechts von uns, die Abtretung gegenüber dem Kunden selbst anzuzeigen.

11. Bei Pfändungen oder sonstiger Eingriffe Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können.

Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen

Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, so haftet der Kunde für den uns entstehenden Ausfall.

12. Bei einem Scheck-Wechsel-Verfahren geht der Eigentumsvorbehalt in allen Stufen erst dann unter, wenn der Kunde seinen gesamten Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachgekommen ist.
13. Der Kunde ist verpflichtet, bis zum Erwerb des vorbehaltslosen Eigentums die Liefergegenstände auf seine Kosten gegen Elementarschäden zu versichern. Die Ansprüche des Kunden gegen seine Versicherung gelten für den Schadensfall als an uns bis zur Höhe der noch bestehenden Forderung abgetreten.

§ 8 Allgemeines

1. Auf alle zwischen den Parteien getätigten Rechtsgeschäften findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), Anwendung.
2. Erfüllungsort ist der Ort, an dem sich unser Sitz befindet.
3. Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für etwaige Wechsel- oder Scheckklagen sowie für alle sich aus den Rechtsbeziehungen mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich unser Sitz befindet. Wir sind jedoch auch berechtigt, an dem Gericht zu klagen, in dessen Bezirk der Kunde seinen Sitz hat.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Soweit in den unwirksamen Bestimmungen ein wirksamer angemessener Teil enthalten ist, so soll dieser aufrechterhalten bleiben. Die Parteien verpflichten sich, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Bedingung am nächsten kommt.